

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 27. Mai 1989

Nr. 21

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krim S. 209 – Desgl. zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Springer Quelle in Aitena-Evingen S. 217.

##### Bekanntmachungen

Erlaubnis zum Betrieb eines Totallsastors S. 218 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 218 – Desgl. gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes S. 218.

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Bestwig S. 218 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 218 und 219 – Aufgebote der Stadtparkasse Gevelsberg S. 219 – Aufgebote der Stadtparkasse Lippstadt S. 219 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 219 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 219 und 220 – Aufgebot der Stadtparkasse Sprockhövel S. 220 – Aufgebote der Sparkasse Werl S. 220.

### Hinweis

Ab 1. Juli 1989 erhöht sich die Bezugsgebühr für das Amtsblatt mit öffentlichem Anzeiger von vierteljährlich 7,50 DM auf 8,- DM.

**B**

Verordnungen, Verfügungen und  
Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten

### VERORDNUNGEN

#### 808. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krim – Wasserschutzgebietsverordnung Krim –

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III B
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen

- § 11 Entschädigung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I. S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342),

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

## § 1

## Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krim der Stadtwerke Hemer GmbH (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf

- die Gemarkungen Hemer, Frönsberg und Ihmert der Stadt Hemer,
- die Gemarkungen Garbeck und Balve der Stadt Balve,
- die Gemarkungen Evingsen und Dahle der Stadt Altena und
- die Gemarkung Neuenrade der Stadt Neuenrade.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.2 und 1.3, 2.1 bis 2.4, 3.1 bis 3.3, 4.1 und 4.2, 5.2). Hierin sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot dargestellt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
  - Obere Wasserbehörde -
  - 5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
  - des Märkischen Kreises
  - Untere Wasserbehörde -
  - 5880 Lüdenscheid
3. Stadtdirektor
  - 5870 Hemer
4. Stadtdirektor
  - 5983 Balve
5. Stadtdirektor
  - 5990 Altena
6. Stadtdirektor
  - 5982 Neuenrade

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
  - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
  - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
  - flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
  - chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
  - Gifte,
  - organische Lösungsmittel,
  - radioaktive Stoffe,
  - Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
  - Silagestickersaft und Molke,
  - Klärschlamm,
  - Fäkalien.
- Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe vom 1. 3. 1985 (GMBL S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,

- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

### § 3

#### Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig

1. das Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
3. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen,
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks,
5. das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen,
6. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe - **ausgenommen:** Abwasserleitungen - ,
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter,
8. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
9. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen des Luftverkehrs,
11. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 11 verboten sind,
12. Abgrabungen im Sinne des Abtragungsgesetzes,
13. Grabungen durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,

#### **ausgenommen:**

Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für Wohnbebauung.

14. Bohrungen aller Art,

#### **ausgenommen:**

- Bohrungen für Eigenversorgungsanlagen als erlaubnisfreie Benutzungen,
15. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen,
  16. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
  17. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,
  18. das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen,
  19. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
  20. forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden.

(2) in der Zone III B sind verboten

1. das Errichten wassergefährlicher Großanlagen,
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

#### **ausgenommen:**

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Einleiten von ungeklärtem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln),

#### **ausgenommen:**

- das Einleiten von schwachbelastetem Niederschlagswasser, z. B. von Dachflächen, sowie von unverschmutztem Kühlwasser

- das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen und von Anlagen zum Lagern von Altreifen,

#### **ausgenommen:**

- das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks,

- das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen,

5. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

6. das ungesicherte Lagern von Pflanzenschutzmitteln,

7. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Klär-

schlamm, Fäkalien, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,

**ausgenommen:**

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
  - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
8. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
  9. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
  10. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,
  11. das Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten,
  12. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd freigelegt oder angeschnitten wird,
  13. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netzfischhaltung,
  14. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb eines 5-m-Streifens beiderseits der oberirdischen Gewässer,

**ausgenommen:**

das Anpflanzen von Bäumen ohne Umbruch.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig

1. das wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Regenklärbecken und von Abwasserbehandlungsanlagen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,

6. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
7. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
8. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
9. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund,

10. Bohrungen aller Art,

**ausgenommen:**

Bohrungen für Eigenversorgungsanlagen als erlaubnisfreie Benutzungen,

11. das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
12. forstliche Kompensationsdüngungen zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
13. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
14. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
15. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
16. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
17. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
18. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben,
20. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen.

(2) In der Zone III A sind verboten

1. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

**ausgenommen:**

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Errichten oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

- wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,
  - innerhalb eines 10-m-Streifens beiderseits der Vorfluter, oder
  - wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III A und III B hinausgeleitet wird,  
**ausgenommen:**  
schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
4. das Erweitern, Wiederherstellen oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
- wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,
  - innerhalb eines 10-m-Streifens beiderseits der Vorfluter, oder
  - wenn das Abwasser nicht in eine genehmigte, ausreichend dimensionierte Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird,
5. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,  
**ausgenommen:**
- Regenklärbecken,
  - Abwasserbehandlungsanlagen, die den Gewässerschutz verbessern,
6. das Einleiten von
- behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
  - unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
  - Abwasser jeder Art in den Untergrund (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln)  
**ausgenommen:**
  - das Einleiten von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unverschmutztem Kühlwasser,
  - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
  - das Einleiten von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig sind,
7. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,  
**ausgenommen:**  
das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,  
**ausgenommen:**
- Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,
  - Abwasserleitungen,
9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,  
**ausgenommen:**  
Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz,
10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,  
**ausgenommen:**
- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieseldieselkraftstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
  - abgedichtete, eingefaßte und überdachte Flächen zum Lagern chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischer Dünger,
  - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
  - gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
  - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf,
11. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind; die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft,
12. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,
13. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,  
**ausgenommen:**
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,

- forstliche Kompensationsdüngungen zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
- 14. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
- 15. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
- 16. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
- 17. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben,
- 18. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- 19. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen des Luftverkehrs,
- 20. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen.
- 21. Abgrabungen im Sinne des Abgrabungsgesetzes,
- 22. Grabungen durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,  
**ausgenommen:**  
Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und Baugruben für Wohnbebauung, soweit das Grundwasser nicht dauernd freigelegt oder angeschnitten wird,
- 23. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
- 24. Motorsportveranstaltungen,
- 25. das Errichten oder Erweitern von Schießständen,
- 26. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW).

## § 5

## Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
4. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
5. forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
6. das Bauen von Holzabfuhrwegen,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. Unterhaltungsmaßnahmen, die aus

Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),  
**ausgenommen:**  
Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,  
**ausgenommen:**  
Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,
6. Abfallentsorgungsanlagen sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,
8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,  
**ausgenommen:**

- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 13,

- das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 11,

- der zulässige Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 9,

9. der Transport wassergefährdender Stoffe,

**ausgenommen:**

- Anliegerverkehr,

- Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,

10. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager,

11. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,
13. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
- ausgenommen:**
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
  - forstliche Kompensationsdüngungen zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
14. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,
15. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
16. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
17. Intensivbeweidung und Pferche,
18. Intensivtierhaltungen sowie das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
22. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen des Luftverkehrs,
23. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,
- ausgenommen:**
- Holzabfuhrwege,
24. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
25. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- ausgenommen:**
- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
  - Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,
26. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
27. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden

- Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
28. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Holzabfuhrwegbau und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,
29. Bohrungen jeder Art,
- ausgenommen:**
- Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
30. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
31. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässern,
32. das Befahren von Gewässern,
- ausgenommen:**
- das Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,
33. Motorsportveranstaltungen,
34. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel,
35. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
36. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
37. das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen.

## § 6

## Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

## § 7

## Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

- „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ -

Stand: 21./22. November 1983.

## § 8

## Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

## § 9

## Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (4-fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind.

Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. § 8 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassungen bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

## § 10

## Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.



## § 11

## Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

## § 12

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 oder 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 13

## Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 3. Mai 1989

Der Regierungspräsident  
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 209

- 809. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Springer Quelle in Altena-Evingsen**  
(Wasserschutzgebietsverordnung „Springer Quelle“) vom 1. Dezember 1982  
- veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1981 -  
in der Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 28. Februar 1985  
- veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 15 vom 13. April 1985 -  
(2. Änderungsverordnung „Springer Quelle“)

## Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342).

wird verordnet:

## § 1

(1) Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes im Bereich der weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A) wird geändert.

(2) Aus dem Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung werden folgende Flurstücke entlassen:

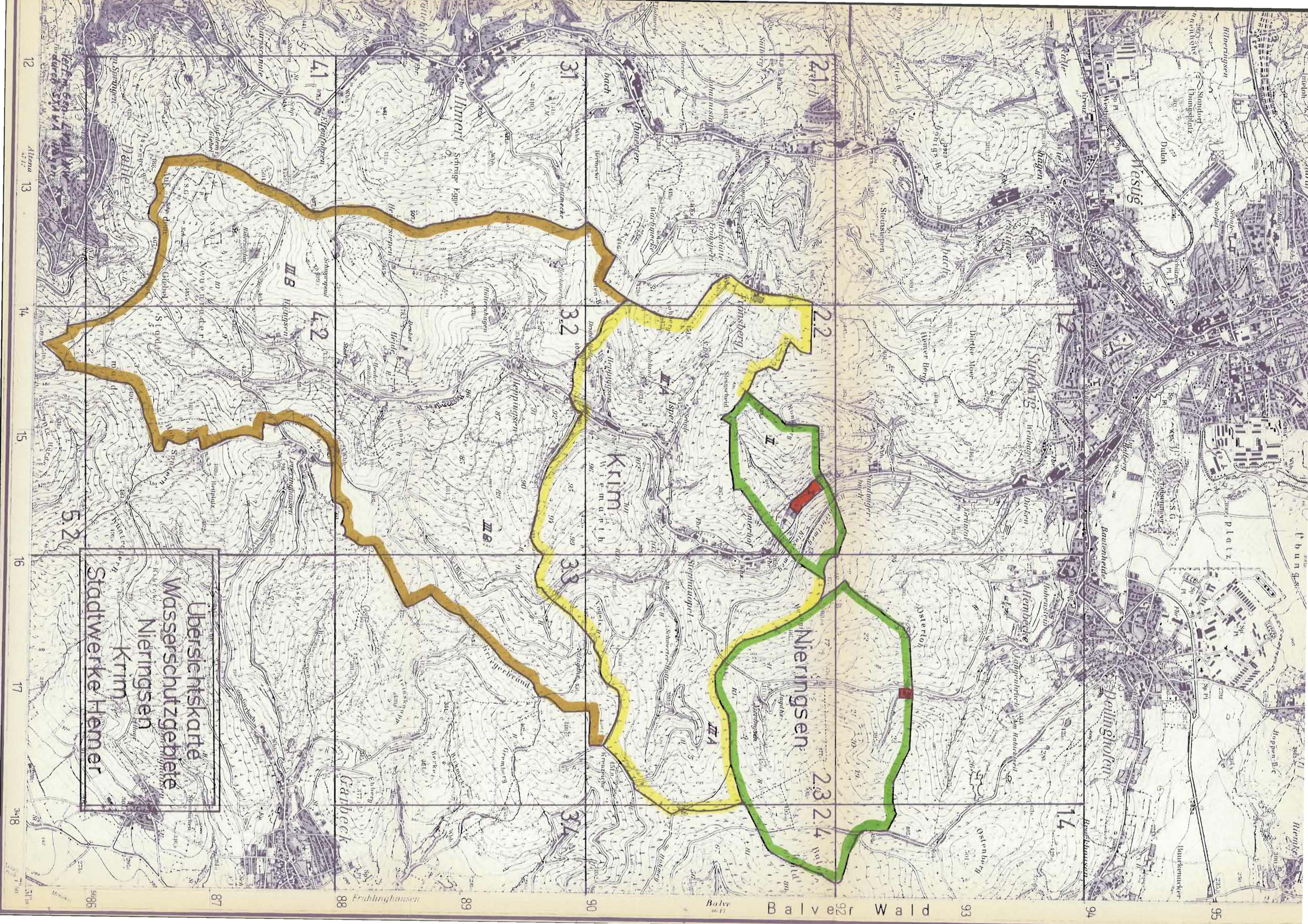
1. Stadt Altena, Gemarkung Dahle,  
Flur 1, Flurstück 1 bis 4, 16 bis 41, 43 bis 46 und 55 bis 90,  
Flur 2, Flurstück 1 bis 74, 77 und 82 bis 107,
2. Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert,  
Flur 9, Flurstück 11 und 12, 56 bis 60, 67, 69 bis 71, 73, 75 bis 79, 158, 185 bis 189, 200 und 201,
3. Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade,  
Flur 4, Flurstück 51 und 53.

(3) Über die Änderung gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung im Bereich der weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A) aus dem geänderten Blatt „Auf dem Giebel“ der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -  
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises  
- Untere Wasserbehörde -  
5880 Lüdenscheid
3. Stadtdirektor  
5990 Altena
4. Stadtdirektor  
5982 Neuenrade
5. Stadtdirektor  
5870 Hemer.



Übersichtskarte  
Wasserschutzgebiete  
Nierningensen  
Krim  
Stadtwirke Hemer

12 13 14 15 16 17 18

87 88 89 90 92 93 94 95  
Balver Wald

## § 2

## Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung und teilweise auch Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften, die nach jahrhundertelanger Tätigkeit des Erzbergbaues auf dessen Betriebsflächen zurückgeblieben sind, insbesondere der Galmeiflora,
- zur Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, die auf diesen vorbelasteten Böden die ihnen angemessenen Lebensbedingungen finden,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen.

## § 3

## Verbote

(1) Es ist verboten,

1. das Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und außerhalb der Wege zu betreten. Eingeschlossen ist jeder weitere, mit dem Betreten verbundene Vorgang, wie etwa das Bauen, und die Nutzung des Naturschutzgebietes zu Freizeitzwecken, wie z. B. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden, zu reiten, Motorsport zu betreiben, Flug-, Fahrzeug- und Schiffsmodelle fliegen, fahren oder schwimmen zu lassen oder die Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
2. aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschl. Staunässe) Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
3. wildwachsende Pflanzen, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen,
4. wildlebende Tiere, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, mutwillig zu beunruhigen oder zu töten,
5. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(2) Im übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

## § 4

## Erlaubnisvorbehalt

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der unteren Landschaftsbehörde.

## § 5

Forstwirtschaftliche und jagdliche Regelungen

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung (unter Berücksichtigung des Schutzzweckes).

Für die Mischwaldbestände im Bereich der ehemaligen Bremsbahn der Grube „Viktoria“ gilt diese jedoch nur in einzelstammweiser Nutzung.

Nicht erlaubt ist

- forstliche Wege anzulegen,
  - Laubholz in Nadelholz umzuwandeln,
  - die Bodengestalt zu verändern.
2. die Holzabfuhr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf vorhandenen Wegen sowie das Holzrücken.
  3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

## § 6

## Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind,
3. die Unterhaltung des Bodendenkmals „Bergbauwüstung Altenberg“,
4. die Benutzung des Gemeindeverbindungsweges zwischen Kreuztal-Littfeld und Hilchenbach-Müsen sowie dessen Unterhaltungsarbeiten, soweit sie sich auf den eigentlichen Straßenkörper beziehen.
5. die Abgrabungen von Steinmaterial im Gebiet der großen Halde nördlich des kleinen Teiches und der ehemaligen Bremsbahn der Grube „Viktoria“,
6. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßigen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich ihrer Wartung und Unterhaltung,
7. die Entnahme und Ableitung von Wasser aus dem großen Teich der Grube „Viktoria“ zur Speisung der Wasserversorgung des Naßholzlagerplatzes unter Beachtung des Schutzzweckes.

## § 7

## Befreiungen

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

## § 9

## Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
- oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Regierungspräsidenten Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG).

## § 10

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Naturschutzverordnung gehen den Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rothaargebirge“ (Abl. Reg. Abg. 1984 S. 382) vor.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein vom 17. Februar 1988“ (Abl. Reg. Abg. 1988 S. 61) hinsichtlich der Festsetzung der Grube „Anna“ als geschützter Landschaftsbestandteil aufgehoben.

Arnsberg, 3. 1. 1991

51.2.1-4.2

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 17

86. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Springer Quelle in Altena-Evingsen - Wasserschutzgebietsverordnung Springer Quelle - vom 1. Dezember 1982 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 - zuletzt geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Mai 1989 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 21 vom 27. Mai 1989 - (3. Änderungsverordnung „Springer Quelle“)**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der

Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird verordnet:

## § 1

Die Wasserschutzgebietsverordnung Springer Quelle wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Buchstabe „k“ angefügt: „l) das Umwandeln oder der Kahlschlag von Wald.“
2. In § 3 Abs. 1 wird nach Buchstabe „l“ angefügt: „m) das Umwandeln oder der Kahlschlag von Wald.“
3. In § 4 Abs. 1 wird nach Buchstabe „c“ angefügt: „d) der Kahlschlag von Wald.“
4. In § 4 Abs. 2 wird nach Buchstabe „c“ angefügt: „d) das Umwandeln von Wald.“

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 3. 1. 1991

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 19

87. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krim - Wasserschutzgebietsverordnung Krim - vom 3. Mai 1989 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 21 vom 27. Mai 1989 - (Änderungsverordnung Krim)**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird verordnet:

## § 1

Die Wasserschutzgebietsverordnung Krim wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 20 angefügt:  
„21. der Kahlschlag von Wald.“
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Nr. 20 angefügt:  
„21. der Kahlschlag von Wald.“
3. In § 5 Abs. 1 wird nach Nr. 7 angefügt:  
„8. der Kahlschlag von Wald.“

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 3. 1. 1991

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 19

**88. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieringsen - Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen - vom 3. Januar 1989 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. Februar 1989 - (Änderungsverordnung Nieringsen)**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird verordnet:

## § 1

Die Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 8 angefügt:  
„9. der Kahlschlag von Wald.“

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 3. 1. 1991

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 20

## RUNDVERFÜGUNGEN

## 14

## Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

**89. Grenzregulierung zwischen der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der Ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne**

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

## § 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen wird im Bereich der Straße „Hölkeskampring“ neu festgesetzt.

Sie beginnt im Süden am Schnittpunkt der Straße „Hölkeskampring“ mit der Sodinger Straße. Parallel zum „Hölkeskampring“ verläuft sie an dessen östlicher Bauungsgrenze nach Norden bis zur Vinckestraße, wendet sich an deren südlicher Bauungsgrenze nach Osten, bis sie auf die bisherige Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden trifft.

## § 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne, die östlich der in § 1 beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen.

## § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, 25. 9. 1990

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

gez. zwei Unterschriften

Az.: 50821/II/A 5 - 05 Herne-Kreuz-Sodingen

## Urkunde

Zu der nach der Umgliederungsurkunde vom 25. 9. 1990 der Ev. Kirche von Westfalen beschlossenen Grenzregulierung zwischen der ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne, wird aufgrund des Artikels 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Anerkennung erteilt.

Arnsberg, 7. 1. 1991

48. 4-15

Der Regierungspräsident

Im Auftrag: gez. Kluttig

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 20

**90. Errichtung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Herne**

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Herne

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

## § 1

Es wird eine Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne“ errichtet.

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne gehört zum Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne und zum Kirchenkreis Herne.

## § 2

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne umfaßt den „Südbezirk“ der bisherigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne. Die Grenze zwischen der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde und der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne beginnt im Norden am Schnittpunkt der Straße „Hölkeskampring“ mit der Flottmannstraße, übernimmt deren Mitte nach Süden, wendet sich entlang der südöstlichen Bauungsgrenze der Straße „Am Westbach“ nach Südwesten, bis sie auf den Schrebergarten trifft. Hier verläuft sie zunächst an dessen östlicher, später südöstlicher Begrenzung entlang bis zur Ewaldstraße.

In ihrem weiteren Verlauf übernimmt sie zunächst die südliche Bauungsgrenze der Ewaldstraße, später die östliche Bauungsgrenze der Berninghausstraße in allgemein südliche Richtung, bis sie die Grenze der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde erreicht.

## § 3

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der bisherigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne, die östlich der in § 2 näher beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Herne.

## § 4

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne wird Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Herne.

Die 3. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde werden 1. und 2. Pfarrstelle der durch die Teilung entstandenen künftigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne.

## § 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne vom 9. 8. 1990, Nr. 10 bis 12, und vom 17. 8. 1990, Nr. 6 bis 9 und Nr. 12 bis 18.

## § 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, 18. 10. 1990

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

gez. zwei Unterschriften

Az.: 40301/Herne-Dreifaltigkeit 1 a

## Urkunde

Zu der nach der Urkunde vom 18. Oktober 1990 von der Kirchenleitung der Evgl. Kirche von Westfalen beschlossenen Errichtung der Kirchengemeinde mit dem

Namen „Evgl. Luther-Kirchengemeinde Herne“ wird aufgrund des Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evgl. Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Anerkennung erteilt.

Arnsberg, 14. 11. 1990

48.4-15

Der Regierungspräsident

Im Auftrag: gez. Kluttig

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 20

## BEKANNTMACHUNGEN

**91. Genehmigung von Wettannahmestellen im Kalenderjahr 1991**

Der Regierungspräsident

21.1.7-3.2

Arnsberg, 8. 1. 1991

Dem Trabrennverein Gelsenkirchen e. V. in Gelsenkirchen habe ich die jederzeit widerrufliche Erlaubnis für das Kalenderjahr 1991 zum Betrieb der Wettannahmestellen in

1. Hohe Str. 16, 4600 Dortmund
2. Gnadenort 8, 4600 Dortmund
3. Mallinckrodtstr. 62-64, 4600 Dortmund und
4. Hackortstr. 92, 4600 Dortmund

erteilt.

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 21

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**92. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1989 und Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbands „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 1990 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

1. „Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 81 (1) GO NW die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung der KDZ Hellweg-Sauerland für das Haushaltsjahr 1989 mit nachstehendem Ergebnis der Haushaltsrechnung:

Einnahmen	
Soll-Einnahmen	
Verwaltungshaushalt	23 311 678,06 DM
Soll-Einnahmen	
Vermögenshaushalt	8 069 449,90 DM
Neue Haushaltseinnahmereste	7 300 000,— DM
Abgang alter Haushalts-einnahmereste	400 000,— DM
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	38 281 127,96 DM
Ausgaben	
Soll-Ausgaben	
Verwaltungshaushalt	23 311 678,06 DM